

**Univ.-Prof. Dr. Martin Kocher**  
Bundesminister

martin.kocher@bma.gv.at  
+43 1 711 00-0  
Taborstraße 1-3, 1020 Wien

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.448.589

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)7134/J-NR/2021

Wien, am 23. August 2021

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Dagmar Belakowitsch, Peter Wurm und weitere haben am 23.06.2021 unter der **Nr. 7134/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend **Grüne Gewerkschafter: Lohn- und Sozialdumping unattraktiver machen** gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

#### **Zur Frage 1**

- *Wie beurteilen Sie die Stellungnahme der Grünen Gewerkschafter, Lohn- und Sozialdumping unattraktiver zu machen?*

Ich ersuche um Verständnis, dass diese Frage keinen Gegenstand der Vollziehung betrifft und somit nicht dem parlamentarischen Interpellationsrecht unterliegt.

#### **Zur Frage 2**

- *Werden Sie sich als Arbeitsminister dafür einsetzen, dass das Informationsrecht im Zusammenhang mit Lohn- und Sozialdumping für alle Interessensvertretungen, wie etwa Betriebsräte, Gewerkschaften und Arbeiterkammern erhalten bleibt?*

Bisher ist an das Bundesministerium für Arbeit keine derartige Forderung im Zusammenhang mit dem Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz (LSD-BG) herangetragen worden.

**Zu den Fragen 3 und 4**

- *Werden Sie sich als Arbeitsminister dafür einsetzen, dass das Kumulationsprinzip im Zusammenhang mit Lohn- und Sozialdumping erhalten bleibt?*
- *Werden Sie sich als Arbeitsminister dafür einsetzen, dass Strafen im Zusammenhang mit Lohn- und Sozialdumping ihre abschreckende Wirkung erhalten?*

Zum Kumulationsprinzip hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) in seinem Urteil Maksimovic Vorgaben gemacht, die eine Aufrechterhaltung des Kumulationsprinzips im LSD-BG ausschließen.

Auf der Grundlage einer Erhebung der nach den bisherigen durch das Kumulationsprinzip geprägten Strafnormen konkret verhängten Strafen wurden die neuen Strafrahmen bei den Bestimmungen der §§ 26 bis 29 LSD-BG festgelegt.

Von zentraler Bedeutung ist die Strafnorm gegen Unterentlohnungen. In einem differenzierten System von unterschiedlichen und aufeinander aufbauenden Strafrahmen wird den bisherigen Erfahrungen Rechnung getragen. Wesentlich ist, dass bei der Gestaltung des Strafrahmens auf die Höhe des von der lohndumpenden Arbeitgeberin oder vom lohndumpenden Arbeitgeber verursachten Schadens in Gestalt der vorenthaltenen Lohnsumme abgestellt wird: je höher der Schaden, desto höher die Strafe. Zu berücksichtigen ist auch, ob Unterentlohnungen lediglich auf einem Versehen in der Lohnverrechnung basieren oder absichtlich vorgenommen werden.

Auch bei den sogenannten Formaldelikten, wie z.B. bei Vereitelungshandlungen im Zusammenhang mit der Lohnkontrolle, wurde auf Basis bisheriger Erfahrungswerte angepasst.

Mit der Novellierung wird den Vorgaben des EuGH entsprochen. Dabei ist aus Sicht des Bundesministeriums für Arbeit weiterhin eine abschreckende Wirkung der Strafnorm gegeben.

**Zur Frage 5**

- *In welcher Art und Weise war das Arbeitsministerium in die Novelle bzw. Neufassung des aktuellen Lohn- und Sozialdumpinggesetz eingebunden?*

Die zuständige Fachsektion des Bundesministeriums für Arbeit hat die legislatischen Arbeiten zur Novellierung des LSD-BG vorgenommen und die Verhandlungen auf Fachebene geführt.

Univ.-Prof. Dr. Martin Kocher



